

(1) Der Grundeigentümer hat dem Staate unter Beifügung der Bohrtabellen und Bohrpläne die Bohrergergebnisse mitzuteilen und die Bohrproben vorzulegen.

(2) Läßt der Grundeigentümer die Bohrproben der Kohle untersuchen oder mit ihnen Versuche vornehmen, so ist er auf Verlangen des Staates verpflichtet, ihm unter Einreichung der Unterlagen die Ergebnisse mitzuteilen.

(3) Läßt der Grundeigentümer innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Bohrungen solche Untersuchungen oder Versuche nicht vornehmen oder werden die Bohrproben hierbei nicht völlig verbraucht, so hat er von ihnen dem Staate auf dessen Verlangen diejenigen Mengen unentgeltlich zu überlassen, welche dieser zur Untersuchung der Kohle und zur Vornahme von Versuchen benötigt.

Zu § 18k.

Die Deputation nahm gegen 4 Stimmen § 18k an.

Sie beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

als § 18k folgende Vorschrift anzunehmen:

Ist vom Staate auf Kohle gebohrt worden und hat der Grundeigentümer ein besonderes Interesse daran, daß die Kohlenführung des Grundstücks alsbald festgestellt werde (§ 18b Abs. 1), so ist der Staat verpflichtet, dem Grundeigentümer auf dessen Verlangen die Bohrergergebnisse mitzuteilen.

Zu § 18l.

Die Deputation nahm gegen 4 Stimmen § 18l an.

Sie beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

als § 18l folgende Vorschrift anzunehmen:

Hat der Staat für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen (§ 21 Abs. 1 bis 4), so gilt, was in den §§ 18a bis 18k mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen.

Zu § 19.

Die beiden §§ 19 und 20 behandeln die Frage, welche Rechtsgrundsätze für die Ausübung des staatlichen Kohlenbergbaurechts maßgebend sein sollen, und entscheiden sie dahin, daß die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes mit einer Ergänzung Anwendung finden sollen. Das gilt sowohl vom „Betrieb“ des Abbaues, als auch von den Rechtsverhältnissen zwischen dem Unternehmer und den Grundstückseigentümern, insbesondere vom Bergwerknachbarrecht, der bergrechtlichen Enteignung und von den Vergütungen für Bergschaden. Im übrigen sei auf die eingehende Begründung des Ent-